

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der secure42 GmbH vom 01.04.2025. Diese AGB gelten nur für B2B Geschäftsbeziehungen, da die secure42 GmbH kein B2C Geschäft betreibt.

Inhalt

§1 Geltungsbereich der AGB	1
§2 Angebot und Zustandekommen des Vertrages	2
§3 Preise und Entgelte	2
§4 Lieferungen und Leistungen	3
§5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt	6
§6 Mitwirkung des Kunden	7
§7 Lizenzen und Urheberrechte	7
§8 Geheimhaltung und Datenschutz	8
§9 Gewährleistung und Haftung	9
§10 Schutzrechte	10
§11 Schufa Klausel	10
§12 Gerichtsstand und Schlussbestimmung	10

§1 Geltungsbereich der AGB

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen secure42 GmbH (nachfolgend 'secure42' genannt) und dem / den Vertragspartner/n (Endkunde/n / Firmenkunde/n / juristische oder natürliche Person/en) (nachfolgend ‚Kunde‘ genannt). Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; auch dann, wenn der Vertragspartner über eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verfügt, auf solche hinweist oder vorlegt, alleinig und ohne Anerkennung eigener AGB des Vertragspartners - es sei denn, dies wird schriftlich bei Vertragsabschluss vereinbart.

2. Individuelle, schriftliche Vereinbarungen bleiben, sofern beidseitig bestätigt, hiervon unberührt und gelten als teilergänzend oder teilersetzend zu vorstehenden Bedingung. Individuelle schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang vor den standardisierten AGB.

3. Mündlich getroffene Nebenabreden sind in jedem Fall unwirksam.

4. Die Entgegennahme von Lieferungen (auch Teillieferungen) und Leistungen gilt unter den Voraussetzungen des Paragraph 1 als Anerkennung dieser AGB, auch wenn die Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dies ausschließen.

§2 Angebot und Zustandekommen des Vertrages

1. Grundsätzlich gelten alle Angebote von secure42 als unverbindlich und freibleibend, außer es ist in Schriftform anders gekennzeichnet. Sollte ein Angebot in Schriftform als verbindlich gekennzeichnet sein und Irrtümer oder falsche Preisangaben beinhalten, hebt dies die Verbindlichkeit auf.
2. Wenn ein Kunde ein Angebot annimmt, kommt ein verbindlicher Vertrag erst durch die schriftliche Bestätigung von secure42 zustande.
3. Die von secure42 erstellten Angebote sind immer kundenspezifisch und auf die Aufgabenstellung bezogen und enthalten Lösungsansätze, die secure42 durch Erfahrung und Knowhow erarbeitet hat. Von daher sind diese vertraulich zu behandeln. Der Kunden verpflichtet sich, diese nicht Dritten ganz oder in Teilen zugänglich zu machen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

§3 Preise und Entgelte

1. Die für Waren vereinbarten Preise verstehen sich ab Lager und sind reine Kaufpreise. Für Lieferung, Installation, Schulung, Wartung oder sonstige Nebenleistungen erhält secure42, soweit nichts anderes vereinbart wird, eine gesonderte Vergütung nach Aufwand. Aufwände werden nach Stunden in ¼ Stunden Schritten abgerechnet und beziehen sich grundsätzlich auf Aktivitäten, die in den ausgewiesenen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr erbracht werden. Wird secure42 außerhalb dieser Zeit tätig, verpflichtet sich der Kunde über die vereinbarte Stundenvergütung hinaus, Aufschläge in folgender Höhe zu zahlen. 50 % in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 06:00 – 08:00 und 17:00 – 24:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 09:00 – 17:00 Uhr, sowie 100 % in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 00:00 – 06:00 Uhr, Samstag zwischen 00:00 – 09:00 und 17:00 – 24:00 Uhr und Sonntag und Feiertags ganztägig. Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag.
2. Für Leistungen, welche secure42 außerhalb des Landkreises Harburg erbringt, werden bei Abrechnung nach Aufwand gesondert Fahrtzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.
3. Der Versand der Waren erfolgt nach unserer freien Wahl in handelsüblicher Verpackung. Gegebenenfalls erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers. secure42 ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Käufers zu versichern. Fracht- und versandkostenfreie Versendung erfolgt in jedem Fall nur nach besonderer schriftlicher Erklärung durch secure42.
4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
5. Der Rechnungsbetrag wird bei Übergabe der Ware oder bei Erbringung der Leistung, wie Schulung, Installation und Wartung, fällig und ist spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen. Skonti, Rabatte etc. bedürfen einer besonderen Vereinbarung und der Schriftform.
6. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Zahlung leistet.
7. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so hat er vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Zinssatz der Einlagenfacilität der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 9 % p.a. zu zahlen.
8. Tritt bei dem Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit begründen, insbesondere bei Zahlungsverzug,

Zahlungsrückständen aus anderen Lieferungen und sonstigen Zahlungsverbindlichkeiten oder schleppender Zahlungsweise, so ist secure42 – vorbehaltlich der ihr sonst zustehenden Rechte – berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheit zu verlangen und ihre Leistungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zurückzuhalten und bei mangelnder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In jedem Fall werden sämtliche Ansprüche von secure42 aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

9. secure42 ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ganz oder in Teilen abzutreten.

10. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages steht dem Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt zu. Für andere Zurückbehaltungsrechte gelten die nachstehenden Bestimmungen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich unstreitiger, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Umfang und der Höhe geltend gemacht werden, die dem Wert des Gegenanspruchs entsprechen. secure42 ist berechtigt, Zurückbehaltungsrechte durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

11. Gegen die Forderungen von secure42 kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

12. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

13. Für den Fall, dass Leasing, Miete oder Teilzahlung vereinbart wurde, wird automatisch der gesamte Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate um mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Die Zahlung einer Rate gilt stets als Teilzahlungsvereinbarung.

14. Zölle, Einfuhrabgaben und dergleichen trägt der Kunde bei Lieferung in das Ausland.

§4 Lieferungen und Leistungen

1. Bei Lieferung von Waren an den Vertragspartner hat secure42 seine Leistungspflicht mit der Übergabe der Ware erbracht. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden oder ein beauftragtes Versandunternehmen an den Vertragspartner über.

2. Zum Test oder zu leihweise gelieferten Gegenständen oder Softwareprodukten, sowie vermietet überlassene Ware/n erfolgt der Gefahrenübergang an den Vertragspartner; er ist für die sachgemäße Nutzung, deren Verlust oder missbräuchliche Verwendung verantwortlich. Auf Verlangen sind gelieferte Güter zu Lasten des Vertragspartners zu versichern.

3. Bei einer von secure42 nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten ist secure42 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Betriebsstörung durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände; Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen; Streik und Aussperrung; Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten; behördlichen Eingriffen (auch, wenn sie bei Lieferanten von secure42 eintreten) verlängert sich, wenn durch diese Umstände die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung verhindert wird, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.

5. Wird durch die in Absatz 4 genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so wird secure42 von der Lieferverpflichtung befreit.

6. In anderen Fällen ist der Kunde berechtigt, secure42 schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

7. Wenn dem Kunden dadurch, dass verbindlich vereinbarte Lieferfristen schuldhaft von secure42 nicht eingehalten wurden oder sie sich mit der Lieferung in Verzug befindet, ein Schaden erwächst, so ist der Kunde unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung von 0,5% für jede Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung zu verlangen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn ein „Kaufmännisches Fixgeschäft“ vereinbart wurde oder wenn der Besteller wegen des von secure42 zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung nicht mehr besteht.

8. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Kunden voraus.

9. secure42 kann sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht Dritter bedienen. Bei sämtlichen von secure42 erbrachten Serviceleistungen handelt es sich ausschließlich um Dienstverträge nach §611 ff. BGB, es sei denn es wurde im entsprechenden Einzelvertrag die Erbringung als Werkvertrag einzelvertraglich vereinbart. secure42 behält sich bei Dienstverträgen den Rücktritt vom Vertrag vor und kann die weitere Erbringung von Leistungen verweigern, wenn sich der Vertragspartner in Annahmeverzug befindet oder seine vertraglichen Mitwirkungspflichten, z.B. durch die Nichteinhaltung vereinbarter Termine, verletzt. In derartigen Fällen ist secure42 berechtigt, hieraus entstehende Schäden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen.

10. Reparatur- und Wartungsdienstleistungen werden am Aufstellungsort des jeweiligen Gerätes oder in einer unserer Servicewerkstätten erbracht. Für die Leistungen sind in jedem Fall die erbrachten Anfahrt- und Arbeitszeitleistungen - unabhängig von Ergebnis, Erfolg oder Misserfolg - zu entrichten. Dies gilt auch, wenn eine Fehlerbeseitigung aufgrund von Umständen nicht erfolgen kann, die secure42 nicht zu vertreten hat. secure42 kann in solchen Fällen nur Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Der Leistungsaufwand (also Anfahrtskosten und / oder Arbeitszeiten, sowie verbrauchte Materialien) sind in jedem Fall zu berechnen wenn

- die Arbeitsbedingungen aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Umstand nicht einwandfrei gegeben sind (z.B. Stromausfall, Leistungssperren, u.a.).

- der Vertragspartner zu einem vereinbarten Termin nicht anwesend war und / oder keinen Zugang zu den Geräten ermöglicht hat / ermöglichen konnte.

- der Vertragspartner zu einem vereinbarten Termin nicht in der Servicewerkstatt erschienen ist und entsprechende Vorbereitungen zur Auftragsausführung bereits getroffen wurden oder ein Schaden durch nicht wahrgenommene Termine entsteht (z.B. durch Wartezeiten oder Freihalten von Arbeitsressourcen)

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt und / oder nicht reproduzierbar ist.

- der Auftrag durch den Vertragspartner während der Leistungserbringung und / oder dem Weg zum Kunden storniert wird.

- ein notwendiges Ersatzteil nicht mehr beschaffbar ist.

11. Weisen die ausgeführten Arbeiten Mängel auf, die sich auf vorsätzliches und / oder grob fahrlässiges Verhalten von secure42 zurückführen lassen, ist der Vertragspartner berechtigt kostenfreie Nachbesserung zu verlangen. Darüber hinaus geltend gemachte Ansprüche des Vertragspartners - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind auch für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Für Beschädigungen oder Verlust des in Auftrag gegebenen Gegenstandes bei Durchführung der Serviceleistungen haftet secure42 nur, wenn die Umstände auf grobe Fahrlässigkeit und / oder Vorsatz beruhen. Der Ersatzanspruch des Vertragspartners ist ausschließlich auf den Zeitwert der Sache begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die kostenfreie Nachbesserung umfasst ausschließlich die Leistungserbringung an sich und beinhaltet nicht eventuelle Anfahrtskosten sofern der entsprechende Auftragsgegenstand sich transportieren lässt und die Nachbesserung auch in einer Servicewerkstatt erfolgen kann.

12. Der Vertragspartner ist verpflichtet eine regelmäßige Sicherung seiner Daten in Form von Tageskopien selbst durchzuführen. Für Datenverluste und / oder -änderungen übernimmt secure42 keine Haftung.
13. Vor Erteilung eines Reparaturauftrages hat der Vertragspartner die Möglichkeit einen entsprechenden Kostenvoranschlag zu beauftragen. Erfolgt diese Beauftragung nicht, wird die Reparatur ohne weitere Rückfrage beim Vertragspartner oder bis zu einer vorgegebenen Kostengrenze ausgeführt. Der Vertragspartner ist in diesem Fall zur Zahlung der erbrachten Leistungen verpflichtet. Ist eine Reparatur bei vorgegebenem Kostenlimit kostendeckend nicht möglich, wird secure42 dem Vertragspartner dies entsprechend während der Auftragsausführung mitteilen und mit dem Vertragspartner den Abschluss des Auftrages über das vorgegebene Kostenlimit oder den Abbruch unter Berechnung bisher aufgelaufener Kosten vereinbaren. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist Arbeitszeit. Die Kosten hierfür können jederzeit erfragt werden. Entscheidet sich der Vertragspartner nach Ausstellung des Kostenvoranschlages für die dort angegebene Reparatur werden 50% der Aufwendungen für den Kostenvoranschlag verrechnet. Entscheidet sich der Vertragspartner gegen die Durchführung der Reparatur, bleibt es bei der Berechnung der Leistungskosten für den Kostenvoranschlag.
14. Installationsdienstleistungen bei Hardware- / Warenlieferungen werden durch secure42 am Aufstellungsort des Gerätes erbracht. Bei Softwareinstallationen erfolgt die Leistung wahlweise in unserer Servicewerkstatt oder am Aufstellungsort des Kunden. Voraussetzung für die Installation ist je nach Auftragsumfang die uneingeschränkte Erbringbarkeit der Leistung. Bei Installation von Betriebssystemen ist dies die einwandfreie Funktion der Hardware, bei Softwareproduktinstallationen ist dies die einwandfreie Funktion der Hardware und des bereits installierten und lizenzrechtlich einwandfreien Betriebssystems, bei Hardwareinstallationen ist dies die einwandfreie Funktion und das Vorhandensein der benötigten Umgebungsbedingungen (z.B. Strom- und Internetanschlüsse, Aufstellungsplatz, funktionierende angeschlossene Peripherie (z.B. Drucker, Netzwerkkomponenten u.a.).
15. Sollte aufgrund von DOI-Ware (Dead on Installation, also Ware die bereits zum Zeitpunkt der Installation defekt war) keine erfolgreiche Leistungserbringung möglich sein, wird die bis dahin erbrachte Arbeitsleistung (Anfahrten, Arbeitszeit, verbrauchte Materialien) in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn eine Installation nicht abgeschlossen werden kann, weil die vorhandenen Umgebungsbedingungen (Hardwareausstattung, räumliche Entfernungen, fehlende Anschlüsse, Softwareprobleme) nicht den definierten Mindestanforderungen des Produkt- und Dienstleistungsanbieters entspricht. Sind zusätzliche Arbeiten zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen notwendig (z.B. Aufrüstung, Verkabelung, Virenentfernung, Neuinstallationen, u.a.), so werden diese Arbeiten und Zusatzaufwendungen (z.B. mehrfache Anfahrten) zusätzlich in Rechnung gestellt.
16. Ausgenommen von den zuvor genannten Fällen ist das direkte Verschulden durch Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit durch secure42 oder seiner angeschlossenen und / oder beauftragten Partner.
17. Telefonische Beratung oder Anleitung zur Problemlösung ist Arbeitszeit und wird nach dem jeweils gültigen Stundensatz abgerechnet, sofern mit dem Vertragspartner keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Ein Vertrag über Beratungsleistungen kommt bereits durch den Anruf des Vertragspartners bei secure42 zustande.
18. Bei Leistungen, die vor Ort oder in unseren Servicewerkstätten erbracht werden, erhält der Vertragspartner bei Bedarf Einweisungen, Schulungen, Bedienhilfen zu installierten Produkten und / oder Geräten. Sämtliche den ursprünglichen Auftrag umfassenden Beratungs- und / oder Schulungsleistungen sind teilweise bereits in den Gesamtkosten inkludiert. Beratungs- und / oder Schulungsleistungen, die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehen oder nicht das gleiche Thema betreffen, werden gesondert in Rechnung gestellt. secure42 wird den Kunden unmittelbar vor der Berechnung zusätzlicher Kosten entsprechend informieren.
19. Ansprüche gegen secure42 bezüglich Beratungsfehlern bestehen nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner ist im Zweifel verpflichtet, im Vorfeld einer Beratung / Schulung / Einweisung umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft über Erwerb, Konfiguration, Installation und / oder eigene Änderungen an einem Gerät oder installierter Software zu erteilen.

Bleibt diese Informationspflicht des Vertragspartners aus, erlischt jeglicher Ersatzanspruch. Ein solcher entfällt auch bei kostenfreier Beratung / Schulung / Einweisung. Bei individuellen Schulungen ist der Vertragspartner oder dessen zu schulendes Personal zur Anwesenheit verpflichtet. Bei Fernbleiben von Schulungsveranstaltungen wird der Honoraranspruch ggü. secure42 nicht berührt. Das Fernbleiben / die Verhinderung von Schulungen / Beratung / Einweisung ist zur Kostenvermeidung mindestens 24 Stunden vor Schulungstermin per eMail oder fernmündlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, trägt der Vertragspartner das Risiko der Verhinderung. Erfolgt der Rücktritt während des Leistungszeitraumes einer Schulung / Beratung, gilt der bereits erbrachte Teil der Leistungen als erbracht und wird nach Maßgabe des Vertrages entsprechend abgerechnet.

20. Neben herkömmlichen Waren / Leistungen liefert secure42 auch sogenannte laufende Leistungen; dies sind z.B. Internetdomains, Internetzugänge, Webhostingprodukte, Überwachungsprodukte, Vermietung von Hardware. Bei der Beauftragung der laufenden Leistungen ist der Vertragspartner verpflichtet, diese ausdrücklich und fehlerfrei zu benennen (z.B. Internetdomainnamen fehlerfrei bei Beauftragung zu übermitteln). Laufende Leistungen unterliegen einer Mindestvertragsdauer, die mit Schaltung / Bereitstellen der Leistung beginnt und sich nach der Mindestvertragsdauer automatisch verlängert; es sei denn, der Vertragspartner kündigt die Leistung entsprechend des Vertrags vor Ablauf der regulären Laufzeit. Die Mindestvertragsdauer / Laufzeit für Webhostingpakete, Internetdomains und Webserver Überwachung beträgt mindestens 12 Monate, für Überwachungsprodukte im lokalen Netzwerk des Vertragspartners mindestens 24 Monate, für Hardware Vermietung mindestens 36 Monate. Bei laufenden Leistungen, die voneinander abhängig sind, gilt die längste Mindestvertragsdauer auch für das Produkt mit geringerer regulärer Mindestvertragsdauer.

21. Laufende Leistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, ebenfalls ausschließlich im Dienstvertrag erbracht. Die Gefahr geht bei Beauftragung sofort auf den Vertragspartner über. secure42 haftet nicht für Fehler, die bei der Leistungserbringung ergehen und die auf das Verschulden des Vertragspartners zurückzuführen sind (z.B. falsche Schreibweise bei Internetdomains, Druckfehler durch falsche Anlieferung von Skripten). Sofern möglich, wird secure42 dem Vertragspartner vor Schaltung einen Korrekturabzug zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diesen gründlich zu überprüfen und etwaige Fehler sofort ggü. secure42 vor Schaltung der Leistung mitzuteilen. Weiter hat der Vertragspartner alle Vorkehrungen zu treffen, um Fehler in der Lieferung der laufenden Leistungen zu verhindern. Erfolgt vom Vertragspartner keine rechtzeitige Mängelanzeige und wird nach Fristablauf eine Leistung geschaltet / ausgeführt / produziert, haftet secure42 nicht für etwaige bestehende Fehler, es sei denn der bezeichnete Fehler ist auf Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit seitens secure42 zurückzuführen.

22. secure42 ist berechtigt, laufende Leistungen beim Vorliegen entsprechender Gründe vollständig - also auch übergreifend vom Einzelauftrag - ggf. kostenpflichtig zu sperren oder einzustellen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Gründe hierfür sind z.B. fehlende Bonität, Zahlungsverzug, Vertragsstreitigkeiten, Geltendmachung von Rechten Dritter.

§5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn secure42 wegen aller ihrer Forderungen aus dem Liefervertrag sowie solcher, die im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt stehen, befriedigt worden ist. Außerdem geht das Eigentum nur über, wenn der Kunde seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen buchen. Zahlungen werden auf die älteste Schuld geleistet, selbst bei anders lautender Buchungsanzeige des Kunden.

2. Soweit der realisierte Wert der Sicherheiten, die secure42 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, verpflichtet sich secure42 auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht secure42 zu.

3. Vor der endgültigen Bezahlung ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Ein Weiterverkauf ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall des Erlöschens des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere durch Weiterverkauf oder Verarbeitung der Vorbehaltsware, tritt der Kunde bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an secure42 ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

4. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ergeben sich sonstige Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die Ware zu verfügen.

5. secure42 kann in einem solchen Fall die Rechte aus § 449 BGB geltend machen und / oder die Einziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Warenempfänger des Kunden widerrufen. Sie ist dann berechtigt, Auskunft über den Warenempfänger zu verlangen, diesen vom Übergang der Forderung auf secure42 zu benachrichtigen und die Forderung des Kunden gegen den Warenempfänger einzuziehen.

6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist die im Eigentum von secure42 stehende Ware vom Kunden gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an secure42 abgetreten. Die Abtretung nimmt sie an.

§6 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der secure42 kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. secure42 ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert.

§7 Lizenzen und Urheberrechte

1. Der Vertragspartner versichert, dass er im Besitz der Lizenzrechte, der zu installierenden Software ist; für Urheberrechtsverletzungen ist der Kunde verantwortlich. Entsprechende Pflichterfüllung obliegt dem Kunden. Bei Verstoß gegen Lizenzrechte haftet der Vertragspartner alleinig und stellt secure42 von jeglicher Haftung frei.

2. Der Vertragspartner stellt secure42 von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der von ihm überlassenen Daten frei.

3. Der Vertragspartner ist für den Inhalt seiner Daten selbst verantwortlich. Er trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Inhalte nicht gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie internationale Abkommen oder völkerrechtliche Verträge verstoßen. secure42 lehnt grundsätzlich Aufträge ab, die öffentlichen Anstoß erregen, Pornographie im Sinne der Rechtsprechung (neues Multimedia-Gesetz) enthalten, Inhalte politisch extremistische Positionen vertreten, Personen verunglimpfen oder sonst wie gegen geltendes Recht verstoßen. Wird nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Inhalte gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie internationale Abkommen oder völkerrechtliche Verträge verstoßen, behält sich secure42 das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten, wobei bis dahin erbrachte Leistungen und Aufwände in Rechnung gestellt werden.

4. Der Vertragspartner versichert des Weiteren, dass alle Unterlagen und Materialien (Bild- Ton- und Textmaterial) nicht dem Datenschutz unterliegen, und dass keine Urheberrechte Dritter (durch deren Verarbeitung und Veröffentlichung) verletzt werden. Weiterhin trägt der Vertragspartner Sorge dafür, dass durch seine Unterlagen weder Wettbewerbsrecht noch anderes geltendes Recht verletzt wird. Sofern Vorlagen mit einem Copyright Dritter ausgestattet sind, setzt secure42 ebenfalls voraus, dass der Vertragspartner das Einverständnis des Urhebers besitzt. secure42 übernimmt keine Prüfungspflicht.

5. Wird secure42 wegen der Verletzung von Urheber- bzw. sonstiger Rechten Dritter an von

secure42 erstellten Daten, Bildern, Texten belangt oder in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, so ist secure42 berechtigt, die betroffenen Elemente so abzuändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden. Der Vertragspartner stellt secure42 von allen Ansprüchen frei, welche aus Urheberrechts- oder Eigentumsverletzungen durch in der Präsentation des Kunden veröffentlichte Inhalte oder sonstiger rechtswidriger Inhalte geltend gemacht werden. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, secure42 die hierbei entstandenen gerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

6. Für alle durch Ideen und Erstellung der durch secure42 entstandene Präsentationen und Präsentationsinhalte, gleich welcher Art, sowie alle sonstigen gestalterischen und programmiertechnischen Leistungen und Entwicklungen überträgt secure42 dem Vertragspartner die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die Eigentums- und Urheberrechte, sowie auch die Vervielfältigungsrechte verbleiben bei secure42. Soweit nichts anderes vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht für die Verwendung an den vorgesehenen Präsentationen und Präsentationsinhalten, sowie allen sonstigen gestalterischen und programmiertechnischen Leistungen und Entwicklungen übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Diese einfachen Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Nach schriftlicher Vereinbarung können ggf. auch die Vervielfältigungsrechte (Verwertungsrechte) dem Vertragspartner übertragen werden.

7. Jegliche Übertragung der Eigentums- und Urheberrechte an den Vertragspartner bedarf eines gesonderten Kaufvertrages. Sollte die Zustimmung von secure42 zur Verbreitung an einen Dritten vorliegen, so müssen alle Kopien unsere Original-Schutzvermerke tragen.

8. Vorschläge des Vertragspartners oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für Entwurfsleistungen. Sie begründen kein Miturheberrecht.

9. secure42 hat das Recht, in den veröffentlichten Präsentationen und Präsentationsinhalte, sowie alle sonstigen gestalterischen und programmiertechnischen Leistungen und Entwicklungen, genannt zu werden. Dieses schließt auch den Einbau eines Links auf der Homepage des Kunden, welcher auf die Homepage der secure42 verweist ein. secure42 ist berechtigt, jede erstellte Präsentationen, sowie sonstige Dienstleistungen als Referenz zu benennen und Muster von in Auftrag gegebenen Arbeiten für Werbezwecke zu verwenden, zu veröffentlichen und zu verteilen. Sollte der Vertragspartner damit nicht einverstanden sein, so muss dies vor Vertragsabschluss vorgetragen werden.

§8 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu wahren und alle Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich des Vertragspartners, die sie im Rahmen der Vertragsabwicklung erhalten haben, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

2. Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der schriftlichen Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe oder einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen.

3. secure42 ist berechtigt, alle Daten, die Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner betreffen, entsprechend §5 BDSG zu verarbeiten. Alle beteiligten Personen werden entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet. Ferner verpflichtet sich secure42 keine persönlichen Daten des Vertragspartners ohne seine Zustimmung an Dritte weiterzuleiten.

4. Bedient sich secure42 Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste, ist secure42 berechtigt, die Kundendaten in dem notwendigen Umfang offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Auftrages erforderlich ist. Der Vertragspartner wird über die eventuelle Notwendigkeit der Offenlegung seiner Daten unterrichtet.

5. Werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Daten als Sicherungskopie bei secure42 kopiert und archiviert und evtl. über das Vertragsende hinaus aufbewahrt, so verpflichtet sich secure42 unveröffentlichte Daten vertraulich, verschlüsselt und gegenüber Dritten unzugänglich aufzubewahren.

6. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg die Möglichkeit besteht, unverschlüsselt übermittelte Daten abzuhören oder zu manipulieren. Dieses Risiko nimmt der Vertragspartner in Kauf und stellt diesbezüglich secure42 von jeglicher Haftung frei.

7. Die Versendung von Daten, Unterlagen und Vorlagen gleich welcher Art in digitaler oder gedruckter Form bzw. auf Datenträgern, erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat durch vorhergehende Erstellung von Sicherheitskopien einem eventuellen Datenverlust vorzubeugen.

§9 Gewährleistung und Haftung

1. Innerhalb des gesetzlichen Gewährleistungszeitraumes hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Der Vertragspartner ist bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung nach seiner Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2. Ansprüche des Vertragspartners auf Gewährleistung sind davon abhängig, ob offensichtliche Mängel innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden und nicht offensichtliche Mängel innerhalb des verkürzten gesetzlichen Gewährleistungszeitraumes von 12 Monaten angezeigt werden. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nur, wenn sich die gelieferte Leistung / die Ware in unverändertem Zustand befindet (Softwareprodukte oder Leistungen durch Arbeiten an Softwareprodukten werden grundsätzlich im Dienstvertrag erbracht und sind daher von der Gewährleistung ausgeschlossen, auch deshalb, weil diese Produkte bei der Nutzung durch den Vertragspartner stetig verändert werden). Handelsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, secure42 die Überprüfung der fehlerhaften Leistung und die Beseitigung des Mangels zu gestatten.

3. secure42 haftet für sämtliche Schäden (auch Körperschäden), die beim Vertragspartner eintreten, nur insoweit, als sie auf eine vorsätzliche und / oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch secure42 oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

4. Erkennbare Mängel und Schäden sind secure42 unverzüglich anzuzeigen.

5. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Er hat secure42 die Feststellung und die Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu diesem Zweck Zugang zu seinen Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Soweit Störungen und Schäden im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, sind secure42 alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.

6. Eine Gewährleistung der Richtigkeit der vom Vertragspartner als Vorlage gelieferten Inhalte, besteht seitens secure42 nicht.

7. Bei der Beantragung und Zuteilung von Webpace und Domainnamen fungiert secure42 lediglich als Vermittler zwischen dem Vertragspartner und einer Organisation zur Webpace- und/oder Domainvergabe. secure42 kann keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Registrierung der vom Vertragspartner beantragten Domainnamen gewährleisten.

8. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber secure42 als auch gegenüber den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der secure42 ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung für schriftlich von secure42 zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt. secure42 haftet auch nicht für entgangenen Gewinn und für indirekte Schäden oder sonstige Vermögensschäden,

unabhängig davon, ob diese beim Kunden oder bei Dritten entstehen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§10 Schutzrechte

1. Der Vertragspartner sichert zu und haftet gegenüber secure42 dafür, dass er die von secure42 geprüften Daten und etwaige zugrunde liegende Software zu Recht und in Einklang mit den einschlägigen Lizenzbestimmungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen erworben hat und zu deren Nutzung befugt ist. Weiter erklärt der Vertragspartner, dass er berechtigt ist, diese Daten im Rahmen des Auftrags vollständig gegenüber secure42 zugänglich zu machen. secure42 weist darauf hin, dass personenbezogene Daten per EDV gespeichert werden, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewährleisten. Gemäß § 26 I, 43 III BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) setzen wir den Vertragspartner hiermit von der Speicherung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten in Kenntnis.

§11 Schufa Klausel

1. Der Kunde ist damit einverstanden, daß secure42 bei der für den Wohnsitz oder Unternehmenssitz des Kunden zuständigen Schufa Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einholt. secure42 ist berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann secure42 hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von secure42, eines Kunden der Schufa oder einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§12 Gerichtsstand und Schlussbestimmung

1. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen secure42 und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der secure42 GmbH, Innungsstraße 7, 21244 Buchholz auch der Gerichtsstand. secure42 ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus dem jeweiligen Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der secure42 auch der Erfüllungsort.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, gilt als vereinbart, dass entsprechende Bedingung durch eine solche auch einzelvertraglich als ersetzt gilt, die der unzulässigen Bedingung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland als Ersatz der unwirksamen Einzelbedingung. Eine Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.